

Thema	Bemerkungen	Ziff. MBI 24 ESTV
-------	-------------	-------------------

Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) wurde auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt und per 1. Januar 2018 wurden diverse Änderungen im Rahmen der Teilrevision vorgenommen. Swiss Volley nimmt die im letzten Jahr gesammelten Praxiserfahrungen mit dem teilrevidierten MWSTG zum Anlass, Sie mit dieser Aufstellung auf wichtige Änderungen bzw. Grundsätze im Zusammenhang mit dem MWSTG hinzuweisen.

<b>Swiss Volley</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Swiss Volley ist ein Verein nach Art. 60 – 79 ZGB.</li> <li>- Swiss Volley gilt jedoch nicht als gemeinnützige Organisation im Sinne der Bestimmungen Art. 3 Bst. j MWSTG</li> </ul>	
<b>Obligatorische Steuerpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine werden ab einem steuerbaren Umsatz (<b>In- und Ausland</b>) von <b>mehr als CHF 250'000</b> mehrwertsteuerpflichtig (Praxisänderung per 1. Januar 2023).</li> <li>- Die folgenden Voraussetzungen sind durch die Sportvereine kumulativ zu erfüllen, damit die Umsatzlimite von CHF 250'000 greift:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorliegen eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB</li> <li>2. Vereinsleitung ist weder vom Verein angestellt noch werden sie für ihre Tätigkeit entschädigt (Entschädigung für Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben zählen nicht).</li> <li>3. Keine systematische Gewinnerzielung. Wird dennoch ein Gewinn erzielt, ist dieser zur Finanzierung anderer Vereinstätigkeiten zu verwenden. Demzufolge dürfen die Statuten keine Verteilung des Reingewinns an die Mitglieder vorsehen.</li> </ol> </li> <li>- Nicht massgebend für die Ermittlung der Steuerpflicht sind die folgenden Entgelte und Geldflüsse:               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Entgelte für von der Steuer ausgenommene Leistungen im Inland nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG;</li> <li>o Entgelte für Leistungen im Ausland, welche von der Steuer ausgenommen wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären;</li> <li>o in nicht-unternehmerischen Bereichen erzielte Einnahmen;</li> <li>o Nicht-Entgelte gemäss Art. 18 Abs. 2 MWSTG (z.B. Spenden und Subventionen).</li> </ul> </li> </ul>	<p><a href="#">Befreiung von der Steuerpflicht von Sportvereinen; Ziff. 2.1 MBI 24 – Sport</a></p> <p><a href="#">Nicht massgebende Umsätze; Ziff. 2.1.2 MI 02 - Steuerpflicht</a></p>
<b>Freiwillige Steuerpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstverständlich kann sich ein Sportverein freiwillig in das MWST-Register eintragen lassen (bei Umsatz &lt; CHF 250'000), wenn er den ausdrücklichen Verzicht auf die Steuerbefreiung erklärt.</li> </ul>	<p><a href="#">Verzicht auf die Befreiung; Ziff. 2.6 MBI 24 – Sport</a></p>

Thema	Bemerkungen	Ziff. MBI 24 ESTV
<b>Vorsteuerabzug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die MWST-pflichtige Person hat im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit ein Vorsteuerabzugsrecht.</li> <li>- Ausgeschlossen ist der Anspruch auf den Vorsteuerabzug bei nicht-unternehmerischen Tätigkeiten, bei der Verwendung für einen von der Steuer ausgenommenen Zweck ohne Option und bei Anwendung der Saldosteuerersatz- (SSS) Methode.</li> </ul>	<a href="#">Vorsteuerabzug; Ziff. 4</a> <a href="#">MBI 24 – Sport</a>
<b>Vereinfachte Abrechnungsmethoden (Saldosteuerersatz [SSS] bzw. Pauschalsteuersatz [PSS])</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- MWST-pflichtige Vereine und Verbände haben die Möglichkeit, die Steuer mit einem Saldosteuerersatz zu ermitteln.</li> <li>- Dies bringt eine administrative Vereinfachung in der Buchhaltung und der MWST-Abrechnung, da die Steuerschuld aufgrund des erzielten Bruttoumsatzes (inkl. Steuer) ermittelt wird und kein Vorsteuerabzugsrecht besteht. Die Abrechnungsmethode ist nicht anwendbar, sofern bei einzelnen Leistungen für die freiwillige Versteuerung optiert wird (ausgenommen für Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 und 28 MWSTG). Achtung, die Bezugsteuerpflicht fällt bei der vereinfachten Abrechnungsmethode nicht weg (vgl. Ziff. 1.4 hiernach).</li> <li>- Bei Abrechnung nach der SSS-Methode besteht eine Umsatz- (ab 01.01.2024: CHF 5,024 Mio.) und Steuerschuldlimite (ab 01.01.2024: CHF 108'000) und es können max. zwei SSS angewendet werden.</li> <li>- Sportvereine nach Art. 60 – 79 ZGB können die PSS-Methode anwenden, für welche keine Umsatz- bzw. Steuerschuldparameter gelten.</li> </ul>	<a href="#">Vereinfachte Abrechnungsmethode; Ziff. 3</a> <a href="#">MBI 24 – Sport</a>
<b>Bezugsteuer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beziehen Vereine oder Verbände steuerbare Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, ist zu prüfen, ob diese Leistungen als Bezugsteuer zu versteuern sind (u.a. Werbe- und Sponsoringleistungen, Informatikdienstleistungen, Beratungsleistungen usw.).</li> <li>- Nicht MWST-pflichtige Leistungsempfänger/innen haben diese Bezüge erst bei Überschreiten von CHF 10'000 pro Jahr abzurechnen. MWST-pflichtige Leistungsempfänger/innen bereits ab dem ersten Franken.</li> </ul>	<a href="#">Bezugsteuer; Ziff. 2.8</a> <a href="#">MBI 24 – Sport</a>
<b>Mitgliederbeiträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statutarisch festgelegte Mitgliederbeiträge sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG von der MWST ausgenommen (ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug).</li> <li>- Steuerpflichtige, welche nach der effektiven Methode abrechnen, haben ihren Vorsteuerabzug entsprechend zu korrigieren (reduzieren).</li> </ul>	<a href="#">Mitgliederbeiträge; Ziff. 12.1 MBI 24 - Sport</a>
<b>Spenden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spenden qualifizieren als Nicht-Entgelte und führen zu keiner Vorsteuerkorrektur bzw. Vorsteuerkürzung.</li> <li>- Wird der Spender zum Dank in neutraler Form (d.h. ohne Werbeslogan), ein- oder mehrmalig in einer <b>Publikation</b> (z.B. Matchprogramm) erwähnt, kann immer noch von einer Spende ausgegangen werden. Wird dem Spender mehr zugesprochen, so ist zwingend eine Abgrenzung zum steuerbaren Sponsoring zu machen. Die diesbezügliche Beurteilung ist und bleibt schwierig.</li> </ul>	<a href="#">Spenden; Ziff. 15</a> <a href="#">MBI 24 – Sport</a>

Thema	Bemerkungen	Ziff. MBI 24 ESTV
<b>Subventionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Subventionen</b> und andere vom Bund, von den Kantonen und Gemeinden ausgerichtete Beiträge stellen kein Entgelt dar und sind nicht zu versteuern. Sie führen jedoch bei der MWST-pflichtigen Person zu einer verhältnismässigen Vorsteuerkürzung.</li> <li>- Beispiele <ul style="list-style-type: none"> <li>o Beiträge „Jugend + Sport“;</li> <li>o Förderbeiträge Swisslos, Lotterie Romande und Sport-Toto</li> <li>o dem Organisator einer Sportveranstaltung von der öffentlichen Hand (z.B. Bundesamt für Sport, Kanton, Gemeinde) direkt bezahlte Defizitgarantien.</li> </ul> </li> <li>- Subventionen führen bei Steuerpflichtigen, welche nach der effektiven Methode abrechnen, zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.</li> <li>- Im Sinne einer Vereinfachung können steuerpflichtige Personen, die Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge erhalten, anstelle der erforderlichen Kürzung des Vorsteuerabzugs solche Beiträge freiwillig versteuern («stille Versteuerung»).</li> </ul>	<a href="#">Subventionen:</a> <a href="#">Ziff. 13</a> <a href="#">MBI 24 – Sport</a>
<b>Bekanntmachungs- vs. Werbeleistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bekanntmachungsleistungen</b>, die für oder von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden, sind von der Steuer ausgenommen.</li> <li>- Bekanntmachungsleistungen sind Leistungen, mit welchen eine Zuwendung – d.h. Unterstützung oder Förderung – in einer Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, welche über die neutrale Nennung in einer Publikation hinausgeht. Ziel und Zweck ist es, den Namen des Zuwenders mit einer Organisation oder Veranstaltung zu verbinden («Imagegewinn»).</li> <li>- Keine von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung, sondern eine steuerbare Werbeleistung liegt hingegen vor, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>o ohne Bezug zu einer Zuwendung ein Unternehmen bekannt gemacht oder</li> <li>o für dessen Leistungen (Waren und Dienstleistungen) geworben wird oder</li> <li>o einem Unternehmen ermöglicht wird, für sich oder seine Leistungen (Waren und Dienstleistungen) Werbung zu machen</li> </ul> </li> <li>- Eine <b>steuerbare Werbeleistung</b> und keine Bekanntmachungsleistung liegt vor, wenn nicht die Mitteilung der Unterstützung oder Förderung im Vordergrund steht, sondern die Bekanntmachung eines Unternehmens oder einer gemeinnützigen Organisation beziehungsweise seiner/ihrer Leistungen (Produktwerbung) oder auch Tätigkeit.</li> <li>- Ziel und Zweck der Werbeleistung ist die Bewerbung eines Produktes (Ware oder Dienstleistung) oder eines Unternehmens beziehungsweise einer gemeinnützigen Organisation. Eine steuerbare Werbeleistung liegt demnach vor, wenn eine gemeinnützige Organisation für ein Unternehmen oder dessen Leistungen Werbung macht oder einem Unternehmen ermöglicht, für dessen Leistungen oder Tätigkeit Werbung zu machen.</li> </ul>	<a href="#">Bekanntmachungsleistungen:</a> <a href="#">Ziff. 16</a> <a href="#">MBI 24 – Sport</a>  <a href="#">Abgrenzung Bekanntmachungs- zu Werbeleistungen:</a> <a href="#">Ziff. 6.27.4 MI 04 – Steuerobjekt</a>

Thema	Bemerkungen	Ziff. MBI 24 ESTV
<b>Verrechnungsgeschäfte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Leistungen durch Verrechnung mit Gegenleistungen abgegolten werden, haben beide Vertragspartner den vollen Wert als Ertrag / Aufwand zu verbuchen («Bruttoprinzip»). Die blossе Verbuchung des Differenzbetrages ist nicht gestattet und die Leistungen sind zum massgebenden Steuersatz zu versteuern.</li> <li>☞ <i>Beispiel: Ein Sportverein erhält von einem Nahrungsmittelhersteller unentgeltlich 200 Proteinriegel. Als Gegenleistung darf der Nahrungsmittelhersteller an den Meisterschaftsspielen Werbung für seine Riegel anbringen. Diese Lieferungen und Dienstleistungen sind steuerbar. Massgebendes Entgelt ist der Verkaufspreis für die gelieferten Proteinriegel durch den Nahrungsmittelhersteller.</i></li> </ul>	<a href="#">Leistungsverrechnungen; Ziff. 9.10 MBI 24 – Sport</a>
<b>Option</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Ausweis der Steuer auf einer Rechnung eines von der MWST ausgenommenen Umsatzes qualifiziert als Option für die freiwillige Versteuerung der Einnahmen (mit Vorsteuerabzugsrecht).</li> <li>- Insbesondere bei Vereinen mit hohen Investitionsvolumen könnte eine Option (z.B. auf den Eintritten) zu deren Vorteil ausfallen. So würden zwar die Eintritte der MWST zum Satz von 2.6 % unterliegen (reduzierter MWST-Satz), jedoch könnte grundsätzlich der Vorsteuerabzug auf den Investitionen zum MWST-Satz von 8.1 % vorgenommen werden.</li> </ul>	<a href="#">Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen; Ziff. 8 MBI 24 – Sport</a>

Wir empfehlen den Vereinen, die Erfüllung der Voraussetzungen der MWST-Pflicht periodisch zu prüfen. Der Einhaltung des Bruttoprinzips u.a. auch bei Verrechnungsgeschäften sowie der Entrichtung einer allfälligen Bezugsteuer gilt es, hohe Beachtung zu schenken. Mit der Wahl einer adäquaten Vorsteuerkorrekturmethode sowie der Prüfung der Option sind entsprechende Optimierungsmöglichkeiten auszuloten.

Weitere Hinweise für die korrekte Handhabung der MWST können der MWST-Branchen-Info Nr. 24 "Sport" entnommen werden.

Gerne steht Ihnen Swiss Volley für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung und hält Ihnen entsprechende Koordinaten für komplexe Problemstellungen bereit.

Für ergänzende Erläuterungen steht Ihnen das MWST-Team der T+R AG ([www.t-r.ch](http://www.t-r.ch)) gerne zur Verfügung.

Gümligen, 05.08.2024  
12611000 / dl